



DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern Kreisstelle München Türkenstraße 7 80333 München

Landeshauptstadt München
 Stadtkämmerei
 Herr Christoph Frey
 Neues Rathaus
 Marienplatz 8
 80331 München

per E-mail an: BDR SKA bdr.ska@muenchen.de

Bayerischer Hotel- und
 Gaststättenverband
 DEHOGA Bayern e.V.
Kreisstelle München

Kreisvorsitzender
Christian Schottenhamel

Prinz-Ludwig-Palais
 Türkenstraße 7
 80333 München

Tel +49 89 [REDACTED]
 Fax +49 89 [REDACTED]
 muenchen-buero@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

München, 20. Dezember 2022

Ihre Schreiben vom 24. und 30. November 2022 zur Einführung einer Übernachtungssteuer in der LH München

Sehr geehrter Herr Stadtkämmerer Frey,

gern bestätigen wir den Eingang Ihrer Schreiben vom 24. und 30. November d. J.

Die Bekanntgabe der vom Stadtrat geplanten Übernachtungssteuer über die Presse am 21. November bedeutete für uns, die Kreisstelle München des DEHOGA Bayern mit über 1.300 Mitgliedern (davon 450 Beherbergungsbetriebe) in der Landeshauptstadt, eine Zeitenwende. Unser Verband hat von Ihnen diese Information mit Unterlagen offiziell am 24. November morgens erhalten, kurz vor dem Münchner Tourismustag. Dass die Übernachtungssteuer bereits in Ihren Haushalt 2023 eingerechnet war und somit wir vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollten, widerspricht der sonst partnerschaftlichen Kommunikation zwischen Landeshauptstadt München inkl. der relevanten Referate mit unserer Kreisstelle München.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer in der LH München lehnen wir voll umfänglich ab, dies auch in Übereinstimmung mit unserem DEHOGA Bayern Landesverband.

Uns hat auch sehr verwundert, dass Sie sich zu eigenen Ungunsten verrechnet haben. Im Jahr 2019 waren 18,3 Millionen Übernachtungen bei einem Durchschnittspreis von 157 Euro pro Übernachtung (Quelle: München Tourismus) in der Landeshauptstadt. Dies macht unter Berücksichtigung von 5% Übernachtungssteuer einen Ertrag vor Kosten für die Landeshauptstadt München von ca. 140 Millionen Euro aus. Selbst bei vorsichtiger Rechnung und Prognose für 2023 ist dies die doppelte Summe als die Schätzung Ihrer Stadtkämmerei.

Die in der Podiumsdiskussion beim Tourismustag am 24. November dargelegte Argumentation der Stadträte und von Ihnen, dass die Gäste Münchens die Infrastruktur Münchens nutzen und dafür zusätzlich eine Übernachtungssteuer zahlen könnten, teilen wir nicht. Die Geschäftsreisenden und auch die Touristen zahlen die zusätzlich genutzten Serviceleistungen und Kultureinrichtungen

(ÖPNV, Parkraum, Messetickets, Theatertickets, Eintritt in Museen und Ausstellungen usw.) auch selbst und zusätzlich in der Landeshauptstadt München vor Ort.

In der jetzigen Zeit sollte der Stadtrat inkl. Verwaltung einen Kurs der stringenten Sparpolitik fahren. Verfolgt man das politische Geschehen aufmerksam, werden bei jeder Vollversammlung des Stadtrats neue und mit großen Kosten verbundene Projekte auf den Weg gebracht und genehmigt. Jede Maßnahme für sich mag ihre Berechtigung, ihren Grund oder Notwendigkeit aus der Sicht der beantragenden Fraktion haben. In der Masse der Beschlüsse stellen diese Kosten aber ein Finanzvolumen dar, das weder die Stadträte noch Sie als Stadtkämmerer vertreten dürfen und können. Dies ist auch für eine prosperierende Stadt wie München nicht leistbar.

Der Prüfungsgegenstand, welcher der Entscheidung des BVerfG vom Mai 2022 zu Grunde lag, war, ob eine Übernachtungssteuer mit anderen bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig ist und damit nicht in das Steuerfindungsrecht der Länder fällt. Allein hierauf beruht die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit. Das Urteil macht jedoch keine Aussage über eine inhaltliche Richtigkeit und die Vereinbarkeit mit sonstigen Rechten und gesetzgeberischen Zielen.

Die heutige wirtschaftliche Lage ist parallel zur Situation im Jahr 2010 nach der Wirtschaftskrise zu sehen als der Gesetzgeber zur Entlastung der Hotellerie eine Reduzierung der Umsatzsteuer von 19% auf 7% beschloss. Nachdem die Landeshauptstadt München unmittelbar darauf eine Übernachtungssteuer einführen wollte, scheiterte dies sowohl vor dem Verwaltungsgericht München, wie auch letztlich vor dem bayerischen VGH, der darauf abstellte, dass die Einführung einer kommunalen Übernachtungssteuer dieser bundesrechtlichen Steuererleichterung für Hotelbetriebe zuwiderliefe.

Nicht anders ist die Situation heute. Mehr noch als nach der Wirtschaftskrise 2008/ 2009 ist die Hotelbranche aufgrund der zurückliegenden Corona-Pandemie mit mehreren Lockdowns wie kaum eine andere Branche wirtschaftlich geschwächt. Auch wenn sich im ablaufenden Jahr die Besuchszahlen teilweise wieder stabilisiert haben, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen nach wie vor präsent.

Der Gesetzgeber hat daher sowohl auf Bundes- als auch Landesebene verschiedenste Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen und die Bürger zu entlasten. Sowohl die Gaspreisbremse als auch die Strompreisbremse sollen Unternehmen und Bürger unterstützen. Darüber hinaus entsteht für alle durch die andauernde Inflation eine enorme Belastung. Auch hier ergreift der Staat Maßnahmen. Arbeitgeber sind aufgerufen, ihre Arbeitnehmer durch Ausgleichszahlungen zu unterstützen. Der Staat verzichtet seinerseits hierbei auf Steuereinnahmen. Viele Unternehmen der Branche kommen dem nach. Dadurch entsteht für die Betriebe ein stark erhöhter Aufwand. Die geplante Übernachtungssteuer unterläuft diese Ziele des Staates zur Entlastung der Bürger.

Die Übernachtungssteuer ist auf Abwälzung angelegt. Das bedeutet aber nicht, dass sie auch tatsächlich abgewälzt werden kann, allein aus wirtschaftlichen Gründen.

Die bereits jetzt deutlich erhöhten Preise aufgrund Gas- und Strompreiserhöhungen können nicht einfach an Gäste weitergegeben werden. Auch werden bei Einführung einer Übernachtungssteuer die Dienst- und Geschäftsreisen weiterhin deutlich zurückgehen, da auch die Unternehmen nicht bereit sind, diese zusätzlichen Kosten zu tragen. Wenn es nicht abgewälzt werden kann, entsteht eine enorme wirtschaftliche Belastung für die Beherbergungsbetriebe in der Landeshauptstadt München. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Zimmerkontingente für das Jahr 2023 zwischen



DEHOGA Bayern

Gastgebern und Firmen bereits fest vereinbart sind. Eine spontane Erhöhung um 5% werden die Firmen und Veranstalter nicht akzeptieren.

Kosten Softwareumstellung auf Seiten der Beherbergungsbetriebe: Eine Übernachtungssteuer muss in den Softwaresystemen der Beherbergungsbetriebe in München neu eingerichtet werden. Je nach System muss dies vom Hersteller der Software kostenpflichtig vorgenommen werden. Diese Umstellungskosten, Einführung und das Vorhalten einer benötigten (Hotel)Software zur Verbuchung der Übernachtungssteuer wäre eine nicht unerhebliche Belastung für die betroffenen Beherbergungsbetriebe und Campingplatzbetreiber, was wiederum einem Entlastungscharakter in der jetzigen Zeit zuwiderläuft.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen und konstruktiven Dialog jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner in der Kreisstelle München sind:

Christian Schottenhamel, Kreisvorsitzender München und Stv. Bezirksvorsitzender Oberbayern
E-Mail an [REDACTED]

Daniela Ziegler, Kreisgeschäftsführerin München und Geschäftsführerin Fachbereich Gastronomie
E-Mail an [REDACTED], Tel. 089 [REDACTED].

Mit gastfreundlichem Gruß,

Ihr DEHOGA Bayern Kreisvorstand München



Christian Schottenhamel
Kreisvorsitzender München und
Stv. Bezirksvorsitzender Oberbayern



Daniela Ziegler
Kreisgeschäftsführerin München
Geschäftsführerin Fachbereich Gastronomie